

schen Raum nach dessen heutigen politischen Grenzen und berücksichtigt neben dem äußeren Ablauf auch wieder in großem Umfang das innere Leben der Kirche in allen seinen Bereichen bis hin zu Literatur und Kunst. Zu einzelnen Punkten seien noch einige Bemerkungen erlaubt. Mit Recht wendet sich der Vf. gegen die Annahme eines früheren arianischen Bekenntnisses des ganzen Bayernstammes; doch ist dabei wohl die Einheitlichkeit des Stammes wie die Geschlossenheit seiner Einwanderung überschätzt. Bei den verschiedenen Stammesplütern, aus denen sich die Bayern zusammensetzten, mag es sehr wohl eine Reihe von Irrlehren, die erst die spätere Mission ausgemerzt hat, gegeben haben. Auch das, im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen im benachbarten Schwaben, merkwürdig schwache Fortleben heidnischen Götterglaubens könnte hier zu denken geben. Etwas überschätzt scheint mir sodann das rein „missionarische Anliegen“ bei den Bistumsgründungen des Bonifatius zu sein; die kirchliche Unterstellung eines großen Teiles des bayerischen Nordgaues unter das Eichstätter Bistum sollte sicherlich das Reich Herzog Odilos beschneiden, wie dann ja dieses Grenzgebiet noch jahrhundertlang eine wichtige Rolle in der fränkisch-bayerischen Geschichte gespielt hat. Bei aller Hochachtung vor den Kultur- und Verwaltungsleistungen der Kirche in der Frühzeit bayerischer Geschichte dürfte doch hier und in ähnlichen Fällen der Akzent etwas zu einseitig gesetzt und die Arbeit wie auch der Einfluß der laikalen staatlichen Verwaltung unterschätzt sein. Besonders deutlich wird das bei den Thesen zu der Entstehung der Lex Baiuvariorum, die nun mit dem besten Willen nicht ein bayerischer Benediktinermönch in seiner stillen Zelle niedergeschrieben haben kann, sondern die eine Gemeinschaftsarbeit von Juristen und Verwaltungsbeamten (deren Namen uns sogar noch der Prolog überliefert) am fränkischen Königshof gewesen und von hier dem abhängigen Bayernstamm aufgezwungen worden ist (vgl. auch ZbLG. 21 [1958] 136 f.). Das Schlußurteil jedoch sei unser Dank an den Vf. für seine entsagungsvolle Arbeit an dieser Neubearbeitung, die ein zuverlässiges und wohlabgerundetes Bild vom geistlichen und geistigen Leben der bayerischen Frühzeit gibt, und die ihrerseits ein schönes Beispiel der in der Darstellung so oft zitierten benediktinischen Gelehrsamkeit darstellt.

K. R.

Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze von Ernst Klebel (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57) München 1957, Beck, VIII u. 484 S. — Als Anerkennung der reichen Verdienste Ernst Klebels um die Erforschung der bayerischen Geschichte in mehr als 30jähriger Tätigkeit und als Ehrung zu seinem 60. Geburtstag hat die Kommission für bayerische Landesgeschichte 17 bereits früher und z. T. an sehr entlegener Stelle publizierte Aufsätze Klebels in diesem Sammelbande erneut abgedruckt. Diese vom Jubilar selbst ausgesuchten und für den Neuabdruck überarbeiteten Untersuchungen geben einen repräsentativen Querschnitt durch die ebenso erfolgreiche wie vielseitige Arbeit Klebels, über die ein im Anhang beigegebenes Schriftenverzeichnis einen erwünschten Überblick bietet. Wir müssen uns damit begnügen, im Folgenden die Titel der einzelnen Abhandlungen aufzuzählen: Langobarden, Bajuwaren und Slawen (S. 1—89), Baiern und das Nibelungenlied (S. 90—94), Das Attila-Epos aus Passau (S. 95—99), Zur Geschichte des Christentums in Bayern vor Bonifatius (S. 100—122), Eine neugefundene Salzburger Geschichtsquelle (S. 123—143); zu diesem Beitrag sei immerhin ein Hinweis auf die von K. nicht herangezogenen Untersuchungen in der ZbLG. 17, 1954, 232 ff. gegeben; Diplomatische Beiträge zur bairischen Gerichtsverfassung (S. 144—183), Kirchliche und weltliche Grenzen in Baiern (S. 184—256), Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutschösterreich (S. 257—291), Bamberger Besitz in Baiern und Österreich (S. 292—305), Die Grafen von Sulzbach